

## eANV – Häufig gestellte Fragen

Folgend erhalten Sie eine Sammlung, die sich ausschließlich mit Fragen und Antworten hinsichtlich der Umsetzung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) beschäftigt.

Dieser Fragenkatalog ist für Sie eine Hilfestellung bei der Einführung von eANV. Rot gekennzeichnete Inhalte befinden sich momentan in der Klärung. Falls Sie zur Klärung beitragen können bzw. über weitergehende Informationen verfügen, beteiligen Sie sich im Diskussionsforum unter <http://support.emos-system.de> (sofern noch nicht erfolgt, registrieren Sie sich bitte).

Zur einfachen Navigation innerhalb des Dokumentes haben wir für Sie die Fragen kategorisiert. Über die Dokumentenübersicht können Sie direkt zu den Fragen und Antworten springen. Oberhalb der Fußzeile befindet sich ein Pfeil, mit dem Sie direkt wieder zurück in die Übersicht springen können.

Die seit dem letzten Stand aktualisierten Inhalte sind in der Übersicht farblich gekennzeichnet.

Diese Sammlung erhebt aufgrund ständig neuer Erkenntnisse und Entwicklungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Antworten wurden nach bestem Wissen und Gewissen verfasst; Änderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse sind vorbehalten.

## Begriffe

### Allgemeines

- 1) Wie groß werden die Zeitfenster innerhalb der Kommunikationswege sein?
- 2) Der Gesetzgeber bietet das sog. „Länder-eANV“-Portal an. Ist es sinnvoll dieses zu nutzen?
- 3) Bei wie vielen Belegen ist es sinnvoll das Länder-Portal, ein Provider-Portal oder eine integrierte Lösung zu nutzen?
- 4) **Wie kann eANV auf Baustellen umgesetzt werden?**
- 5) Wer gilt als Erzeuger, der eANV relevant ist? Ist z.B. jede Werkstatt ein Erzeuger?
- 6) Gibt es die Landesbehörden zukünftig nicht mehr (z.B. NGS in Niedersachsen)?
- 7) Kann ein Beleg (BGS) verworfen bzw. zurückgezogen werden?
- 8) Ist im Sammel-BGS der Sammler gleichzeitig Erzeuger und Beförderer?
- 9) Ist es ein Vorteil, wenn die eANV-Beteiligten den gleichen Provider benutzen?
- 10) Sind im Nachhinein noch Änderungen an Belegen (insbesondere BGS) möglich?
- 11) Kann der Entsorger einen BGS für den Erzeuger erstellen?
- 12) Wie wirken sich typische Vermittlerprozesse (Subunternehmer) im eANV aus?

### Rechtliche Grundlagen

- 1) Darf der Erzeuger eine Vollmacht zur Erstellung der Entsorgungsnachweise geben?
- 2) **Muss eine freiwillige elektronische Nachweisführung vor dem 01.04.2010 dann für alle Vorgänge gemacht werden?**
- 3) Für welche Abfälle ist die elektronische Nachweisführung notwendig?
- 4) **Kann man sich von der elektronischen Nachweisführung freistellen lassen?**

### Nummern(-vergabe)

- 1) Hat der Begleitschein eine amtl. Nummer, wenn der Erzeuger noch nicht signiert und gesendet hat?
- 2) Wann genau erfolgt eine Nummernvergabe der Dokumente BGS/EN/SN?
- 3) **Woher kommen die ÜNS/BGS Nummern, die derzeit vom Umweltbundesamt vergeben werden?**
- 4) Wie erfolgt die Nummernvergabe für EN und SN bei freigestellten Entsorgern?

## Papierbelege

- 1) Kann als Begleitpapier ggf. ein angepasster Lieferschein genutzt werden?
- 2) Welches Begleitpapier wird für den Transport benötigt?
- 3) Hat der Quittungsbeleg auch eine amtl. Nummer? Wenn ja, was geschieht mit dieser Nummer, wenn der Quittungsbeleg vom Entsorger elektronisch erfasst wird?
- 4) Muss ein Entsorgungsnachweis (EN) in Papierform auf dem Fahrzeug mitgeführt werden?
- 5) Was passiert mit den bisherigen Begleit-/Übernahmescheinvordrucken inkl. amtl. Nummer? Sind diese eANV-konform?

## Termine

- 1) Welche Termine sind für die Umsetzung relevant?
- 2) Müssen Übernahmescheine vollständig elektronisch abgewickelt werden? Wenn ja, ab wann?
- 3) Wann ist die ZKS verfügbar und betriebsbereit?

## Signatur

- 1) Darf der Erzeuger dem Entsorger eine Vollmacht zur Durchführung der Signatur geben?
- 2) In welcher Reihenfolge muss ein Begleitschein signiert werden?
- 3) Wie wird ein BEF-Wechsel gehandhabt? Wer trägt in den elektronischen BGS den nächsten BEF ein?
- 4) Zwischen ERZ und BEF gibt es die Vereinbarung, dass der BEF erst beim ENTS signieren darf. Was geschieht, wenn nun ein anderer BEF (Subunternehmer) eingesetzt wird?
- 5) Ist die sog. Signatur „aus dem Büro heraus“ zulässig?
- 6) Könnte für ÜNS und BGS eine Stapelsignatur genutzt werden?
- 7) Besteht die Möglichkeit einer mobilen Signatur?
- 8) Wie viele Signaturkarten werden benötigt?
- 9) Was geschieht, wenn der Fahrer die Signaturkarte vergessen hat oder wenn die Signaturkarte defekt ist?
- 10) Warum muss ein Dokument im Vorlagen-Layer signiert werden?  
(Beispiel: ENTS füllt BGS vorab für ERZ aus)
- 11) Wann muss ein Sammel-BGS erstellt und signiert werden?
- 12) Welche Folgen hat eine Signatur mit abgelaufener Karte?
- 13) Weiß der Erzeuger wann Beförderer und Entsorger signiert haben?
- 14) Muss beim Entsorger an der Waage signiert werden? Oder reicht auch später in der Verwaltung?

## Technik

- 1) Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der Kommunikationsweg gestört ist, weil z.B. die Internet-Verbindung ausgefallen ist?
- 2) Was passiert, wenn das EDV-System eines Beteiligten zusammenbricht und kein Quittungsbeleg erzeugt werden kann?
- 3) Läuft die Kommunikation grundsätzlich über die ZKS?
- 4) Wie schnell sind die Prozesse? Sprich, wie lange dauert die Kommunikation der Beteiligten untereinander?
- 5) Welches Protokoll wird bei der Kommunikation NSUITE<->ZKS verwendet? Welche Ports werden benötigt?
- 6) Welche Kartenleser und welche Signaturkarten(-Anbieter) sind zu empfehlen?

## Register

- 1) Kann der Entsorger für den Erzeuger das Register führen?
- 2) Müssen ÜNS auch im elektronischen Register geführt werden?
- 3) Müssen ÜNS den Sammel-BGS zugeordnet werden?
- 4) ÜNS zu nicht gefährlichen Abfällen müssen nicht ins elektronische Register eingestellt werden. Wie unterscheidet EMOS im Falle einer integrierten Lösung diese ÜNS?
- 5) Kann das e-Register über zwei Provider verteilt geführt werden?  
Sprich teils über NSUITE, teils über ZEDAL (z.B. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen)?

## EMOS-Integration

- 1) Wird das Gewicht für den BGS automatisch übernommen, wenn der BGS mit Arbeitsauftrag oder Wiegung verknüpft wird?
- 2) Wie werden eingehende Belege (BGS) den Arbeitsaufträgen und Wiegungen zugeordnet? Erfolgt eine automatische Zuordnung des BGS zum Arbeitsauftrag?
- 3) Was muss getan werden, wenn die Daten aus eingehenden Belegen bisher nicht in den Stammdaten vorhanden sind?
- 4) Muss ein EN angelegt werden, wenn ein neuer BGS eintrifft, zu dem der EN in EMOS noch nicht existiert?
- 5) Gibt es auch eine EMOS-ZEDAL Integration?
- 6) Gibt es im Auftrag oder im Erzeuger eine Kennzeichnung mit wem „eANV vor dem 01.04.2010 möglich ist“?
- 7) Wann kann ein Transport bzw. eine Entsorgung begonnen werden? Wird auf die Rückbestätigung der Behörde gewartet?

## NSUITE

- 1) Können über NSUITE auch Anlagen zu den Dokumenten versendet werden?
- 2) Bei ZEDAL gibt es einen Zeitablauf bei Eingabe der PIN (für die Signatur). Ist das bei NSUITE genauso?
- 3) Gelten die sog. Sammelerzeugernummern (z.B. CS0000000) auch als kostenpflichtige aml. Behördennummer?
- 4) Wann kann NSUITE.web „echt“ eingesetzt werden?
- 5) Kann zuerst NSUITE.web eingesetzt werden, um dann später auf eine EMOS-integrierte Lösung mit NSUITE.comfort umzusteigen?
- 6) Wie lange ist man mindestens vertraglich an NSUITE gebunden?
- 7) Besteht mit NSUITE die Möglichkeit Inhalte des Registers zu exportieren?
- 8) Woher bekomme ich weitere Informationen zu NSUITE? Besteht die Möglichkeit einen Testzugang NSUITE.web zu bekommen?

## **Begriffe**

**BEF – Beförderer**

**BGS – Begleitschein**

**eANV – elektronisches Abfallnachweisverfahren**

**EN – Entsorgungsnachweis**

**ENTS – Entsorger**

**ERZ – Erzeuger**

**qeS – qualifizierte elektronische Signatur**

**SN – Sammelentsorgungsnachweis**

**ÜNS – Übernahmeschein**

**VPS – Virtuelle Poststelle**

**ZKS – Zentrale Koordinierungsstelle**

## Allgemeines

**1) Wie groß werden die Zeitfenster innerhalb der Kommunikationswege sein?**

Ohne Praxiserfahrungen mit der ZKS kann dazu keine genaue Aussage getroffen werden. Es ist aber zu erwarten, dass die Kommunikation innerhalb weniger Minuten abläuft, vergleichbar mit einer E-Mail Kommunikation.

**2) Der Gesetzgeber bietet das sog. „Länder-eANV“-Portal an. Ist es sinnvoll dieses zu nutzen?**

Diese Lösung wird nur für Nutzer mit sehr geringem Belegaufkommen in Frage kommen. Der Umfang ist rudimentär. Es wird keine Registerführung angeboten. Um das Register muss sich der Nutzer somit selbst kümmern!

**3) Bei wie vielen Belegen ist es sinnvoll das Länder-Portal, ein Provider-Portal oder eine integrierte Lösung zu nutzen?**

Für diese Fragestellung lässt sich keine treffsichere Zahl nennen. Hier spielen zu viele Faktoren eine Rolle. Beispielsweise kann die Art der betriebsinternen Organisation den Aufwand der Nachweisführung erheblich beeinflussen.

**4) Wie kann eANV auf Baustellen umgesetzt werden?**

Grundsätzlich wird für eANV mindestens PC, Internet-Zugang, Zugriff auf eANV-Softwarelösung benötigt.

Mobile Geräte wären technisch denkbar, der Markt bietet aber sehr wenige praktikable Geräte. Es besteht aber die Möglichkeit, dass der Erzeuger beispielsweise morgens oder am Abend vorher die notwendigen Dokumente bearbeitet und signiert. Der Gesetzgeber fordert nur, dass der Erzeuger vor der Übernahme durch den Beförderer signiert.

**5) Wer gilt als Erzeuger, der eANV relevant ist? Ist z.B. jede Werkstatt ein Erzeuger?**

An der grundsätzlichen Definition hat sich gegenüber der Papierform nichts verändert. Wer früher einen BGS in Papierform benötigte, für den ist eANV ein Thema.

Einfach gesagt: Jeder, der gefährliche Abfälle hat, für die eine Nachweisführung vorgeschrieben hat, muss sich mit eANV auseinandersetzen.

Bei Kleinmengenerzeugern besteht die Möglichkeit deren Abfälle im Rahmen von Sammelentsorgungsnachweisen über ÜNS zu entsorgen.

**6) Gibt es die Landesbehörden zukünftig nicht mehr (z.B. NGS in Niedersachsen)?**

Doch, die Landesbehörden existieren weiterhin. Der Datenaustausch bzw. die Kommunikation im eANV erfolgt aber bundesweit über eine einheitliche Schnittstelle.

**7) Kann ein Beleg (BGS) verworfen bzw. zurückgezogen werden?**

Ja, wenn sich heraus stellt, dass ein BGS nicht benötigt wird, kann dieser als ungültig

▲ Zurück zur Übersicht

gekennzeichnet werden.

Jedenfalls ist diese Möglichkeit in der BMU-Schnittstelle vorgesehen. Die Umsetzung in der Praxis hängt dann von der jeweiligen Lösung ab.

**8) Ist im Sammel-BGS der Sammler gleichzeitig Erzeuger und Beförderer?**

Ja, vergleichbar mit der Papierform.

**9) Ist es ein Vorteil, wenn die eANV-Beteiligten den gleichen Provider benutzen?**

Nein. Der einzige Vorteil ist ein evtl. möglicher Zeitvorteil bei der Kommunikation mit den anderen Beteiligten.

Letztlich MUSS jeder Provider das Standard-Format der BMU-Schnittstelle erfüllen!

Die Provider unterscheiden sich in ihrer Preispolitik. Dies kann aber nicht als Vor- oder Nachteil ausgelegt werden.

**10) Sind im Nachhinein noch Änderungen an Belegen (insbesondere BGS) möglich?**

Ja, dabei würde dann eine weitere Schicht (Layer) erstellt. Alle vorherigen Zustände können eingesehen werden.

Je nach Art der Änderung ist es empfehlenswert den BGS neu zu erstellen.

**11) Kann der Entsorger einen BGS für den Erzeuger erstellen?**

Ja, der Entsorger kann den BGS vorab mit den notwendigen Angaben erstellen und zum Erzeuger senden.

**12) Wie wirken sich typische Vermittlerprozesse (Subunternehmer) im eANV aus?**

Im Grunde müssen derartige Prozesse im Einzelfall neu organisiert werden. Insbesondere stellt sich dabei die Frage wer in der Lage ist die Belege mit korrekten Informationen zu erstellen.

Beispiel: Erzeuger beauftragt Entsorger mit Abholung von Abfall. Der Erzeuger erstellt den BGS. Der Entsorger befördert nicht selbst, sondern schickt einen Subunternehmer als Beförderer.

Dieses weiß der Erzeuger zum Zeitpunkt der BGS-Erstellung womöglich gar nicht.



## Rechtliche Grundlagen

- 1) Darf der Erzeuger eine Vollmacht zur Erstellung der Entsorgungsnachweise geben?**  
Der Erzeuger kann mit Abgabe der Verantwortlichen Erklärung einen Vertreter bevollmächtigen.  
Eine Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und bei Bedarf vorzuweisen.
- 2) Muss eine freiwillige elektronische Nachweisführung vor dem 01.04.2010 dann für alle Vorgänge gemacht werden?**  
**Thüringen:**  
Hier gibt es die Aussage „ganz oder gar nicht“.  
Baden-Württemberg / SAA:  
Die elektronische Nachweisführung ist auch für einzelne Vorgänge möglich.
- 3) Für welche Abfälle ist die elektronische Nachweisführung notwendig?**  
Alle gefährlichen Abfälle, für die eine Nachweisführung vorgeschrieben ist.
- 4) Kann man sich von der elektronischen Nachweisführung freistellen lassen?**  
Eine Befreiung wird nur in sehr gut begründeten Fällen erteilt. Beispielsweise wenn auf einer Anlage weder DSL noch ISDN oder UMTS-Empfang vorhanden ist und somit technisch kein Internet-Zugang eingerichtet werden kann.  
In Ausnahmefällen ist auch eine Befreiung bei sog. „einmaligen Abfallanfall“ denkbar, d.h. wenn ein gefährlicher Abfall nur einmalig anfällt – die Entscheidung liegt letztlich aber immer bei der zuständigen Behörde.

## Nummern(-vergabe)

- 1) Hat der Begleitschein eine amtl. Nummer, wenn der Erzeuger noch nicht signiert und gesendet hat?**  
Nach derzeitigem Kenntnisstand: Ja.
- 2) Wann genau erfolgt eine Nummernvergabe der Dokumente BGS/EN/SN?**  
Unklar
- 3) Woher kommen die ÜNS/BGS Nummern, die derzeit vom Umweltbundesamt vergeben werden?**  
Man bekommt eine Menge einzelner Nummern von der ZKS auf Anforderung zugewiesen.
- 4) Wie erfolgt die Nummernvergabe für EN und SN bei freigestellten Entsorgern?**  
Dieses Verfahren ist noch unklar.

▲ **Zurück zur Übersicht**

## Papierbelege

**1) Kann als Begleitpapier ggf. ein angepasster Lieferschein genutzt werden?**

Ja, diese Möglichkeit ist denkbar und praktikabel, weil häufig eh ein Lieferschein vorhanden ist. Wichtig ist dabei, dass der Lieferschein die Angaben des Begleitscheins enthält.

**2) Welches Begleitpapier wird für den Transport benötigt?**

Der Gesetzgeber fordert einen Beleg mit den „Informationen des Begleitscheins“.

Der Einfachheit halber könnte ein gedruckter BGS in einfacher Ausfertigung genutzt werden, sofern die geforderten Angaben nicht mit einem mobilen Gerät visualisiert werden können.

Falls Gefahrgutangaben notwendig sind, muss zwangsläufig ein Papierbeleg mitgeführt werden. So sieht es die Gefahrgutverordnung vor.

**3) Hat der Quittungsbeleg auch eine amtl. Nummer? Wenn ja, was geschieht mit dieser Nummer, wenn der Quittungsbeleg vom Entsorger elektronisch erfasst wird?**

Der Quittungsbeleg stellt einen Ausdruck des BGS dar und hat von Beginn an eine BGS-Nummer. Eine erneute Nummernvergabe erfolgt nicht, wenn der Quittungsbeleg in NSUITE elektronisch erfasst wird.

**4) Muss ein Entsorgungsnachweis (EN) in Papierform auf dem Fahrzeug mitgeführt werden?**

Im Rahmen der elektronischen Nachweisführung muss der EN nicht mehr in Papierform auf dem Fahrzeug mitgeführt werden.

**5) Was passiert mit den bisherigen Begleit-/Übernahmescheinvordrucken inkl. amtl. Nummer? Sind diese eANV-konform?**

Ja, den „alten“ Nummern wird im Falle BGS eine 19, im Falle ÜNS eine 29 voran gestellt. Darüberhinaus wird die Prüfziffer ergänzt.

## Termine

**1) Welche Termine sind für die Umsetzung relevant?**

01.04.2010

Erzeuger, Beförderer, Entsorger sind verpflichtet zur elektronischen Nachweisführung.

Entsorger müssen qualifiziert elektronisch signieren

01.02.2011

Erzeuger und Beförderer müssen nun auch qualifiziert elektronisch signieren

**2) Müssen Übernahmescheine vollständig elektronisch abgewickelt werden? Wenn ja, ab wann?**

Derzeit gibt es vom Gesetzgeber keine Verpflichtung die Übernahmescheine vollständig elektronisch abzuwickeln.

Es besteht aber für Sammler/Beförderer die Pflicht die ÜNS in ihr elektronisches Register einzustellen!

**3) Wann ist die ZKS verfügbar und betriebsbereit?**

Die derzeitige Planung lautet: 01.07.2009.

## Signatur

**1) Darf der Erzeuger dem Entsorger eine Vollmacht zur Durchführung der Signatur geben?**

Für BGS (bzw. für die Verbleibskontrolle) gilt ein Bevollmächtigungsverbot.

Der Erzeuger muss persönlich signieren oder einen Dritten nicht am Verfahren beteiligten hierfür bevollmächtigen.

(vgl. § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG)

**2) In welcher Reihenfolge muss ein Begleitschein signiert werden?**

Die Reihenfolge ist genauso wie im papiergebundenen Verfahren und in jedem Fall einzuhalten.

1. Erzeuger
2. Beförderer
3. Entsorger

**3) Wie wird ein BEF-Wechsel gehandhabt? Wer trägt in den elektronischen BGS den nächsten BEF ein?**

Es kann nur der vorhergehende BEF sein, denn dem neuen BEF liegt der BGS noch gar nicht vor!

Unter Umständen ist der spätere Beförderer zum Zeitpunkt der BGS-Erstellung noch gar nicht bekannt.

**4) Zwischen ERZ und BEF gibt es die Vereinbarung, dass der BEF erst beim ENTS signieren darf. Was geschieht, wenn nun ein anderer BEF (Subunternehmer) eingesetzt wird?**

Der Subunternehmer hat keine direkte Geschäftsbeziehung mit dem ERZ, also auch keine Vereinbarung bzgl. des Signaturzeitpunkts. => Unklar!

**5) Ist die sog. Signatur „aus dem Büro heraus“ zulässig?**

Praktisch wäre eine solche Variante zwar denkbar, aber rechtlich zweifelhaft. Immerhin müsste eine Person signieren, die nicht direkt am Vorgang beteiligt ist, den Abfall also gar nicht einsehen kann.

**6) Könnte für ÜNS und BGS eine Stapelsignatur genutzt werden?**

Die Möglichkeiten einer Stapelsignatur werden derzeit diskutiert. Sollte es hierfür seitens BSI (Bundesamt für Sicherheit) keine Bedenken geben, wäre eine softwaretechnische Umsetzung denkbar.

Insbesondere für Massengeschäfte wie ÜNS im Sammelnachweisverfahren wäre eine Stapelsignatur wünschenswert.

**7) Besteht die Möglichkeit einer mobilen Signatur?**

Dieses wäre denkbar, sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind (Mobiler PC, Kartenleser, Internet-Verbindung). Derzeit bietet der Markt aber nur sehr wenige praktikable Geräte.

▲ Zurück zur Übersicht

**8) Wie viele Signaturkarten werden benötigt?**

Signaturkarten für eine qualifizierte elektronische Signatur sind personalisiert und vergleichbar mit einer persönlichen Unterschrift. D.h. jeder Mitarbeiter, der signieren möchte bzw. muss, benötigt eine eigene Signaturkarte (Disponenten, Wiegepersonal, Fahrer, Stellvertreter).

**9) Was geschieht, wenn der Fahrer die Signaturkarte vergessen hat oder wenn die Signaturkarte defekt ist?**

In diesem Fall wird ein papiergebundener Quittungsbeleg geführt und handschriftlich unterzeichnet. Der Quittungsbeleg verbleibt beim Entsorger und muss innerhalb von zehn Kalendertagen von diesem signiert und elektronisch übermittelt werden.

**10) Warum muss ein Dokument im Vorlagen-Layer signiert werden?**

**(Beispiel: ENTS füllt BGS vorab für den ERZ aus)**

Das Dokument muss in diesem Fall signiert werden, damit die Echtheit des Absenders und des Inhalts gewährleistet sind. Die Signatur des Vorlagen-Layers ersetzt nicht die Signatur von ERZ/BEF/ENTS für die jeweilige Rolle.

**11) Wann muss ein Sammel-BGS erstellt und signiert werden?**

Aus Zeitgründen ist es sinnvoll den Sammel-BGS vor Beginn der Sammeltour zu erstellen. In dem Zuge werden die geplanten ÜNS zugeordnet. Der Sammler hat die Rolle „Erzeuger“ im Sammel-BGS und könnte nach der Erstellung auch bereits als Erzeuger signieren.

Falls sich Änderungen hinsichtlich der zugeordneten ÜNS im Verlauf der Sammeltour ergeben, so sollten diese Änderungen im Sammel-BGS durchgeführt werden, bevor der Fahrer die Entsorgungsanlage erreicht (sonst ggf. Wartezeiten!).

**12) Welche Folgen hat eine Signatur mit abgelaufener Karte?**

Die Unterschrift bzw. Signatur ist ungültig!

**13) Weiß der Erzeuger wann Beförderer und Entsorger signiert haben?**

Ja, zu jeder Signatur gibt es einen Zeitstempel.

**14) Muss beim Entsorger an der Waage signiert werden? Oder reicht auch später in der Verwaltung?**

Technisch denkbar wären beide Varianten. Vielmehr geht es hierbei aber auch um die Verantwortung. Der Signierende sollte Zugriff auf den Abfall haben, damit er weiß was er signiert.

## Technik

**1) Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der Kommunikationsweg gestört ist, weil z.B. die Internet-Verbindung ausgefallen ist?**

In diesem Fall muss ein Quittungsbeleg verwendet werden. Nach Behebung der Störung müssen die Daten nachträglich signiert und elektronisch übermittelt werden.

**2) Was passiert, wenn das EDV-System eines Beteiligten zusammenbricht und kein Quittungsbeleg erzeugt werden kann?**

Es empfiehlt sich einige Exemplare des Quittungsbelegs blanko zur Verfügung zu haben, um die Nachweisführung in Papierform fortzuführen.

Generell gilt: Eine Entsorgung muss nicht unterbrochen werden, wenn die elektronische Nachweisführung nicht durchführbar ist.

**3) Läuft die Kommunikation grundsätzlich über die ZKS?**

Nein. Zuerst wird versucht die Daten providerintern zu verteilen. Erst dann wird die ZKS einbezogen. Grund: Zeitersparnisse durch kürzere Laufzeiten.

Wenn EN/SN/BGS vollständig sind, erfolgt immer eine Kommunikation über die ZKS, damit die Daten auch an die Behördenpostfächer gesendet werden.

**4) Wie schnell sind die Prozesse? Sprich, wie lange dauert die Kommunikation der Beteiligten untereinander?**

Die Zeitfenster für die Kommunikation sind vergleichbar mit dem Versand einer E-Mail – bewegen sich also im Bereich weniger Minuten.

Erste Praxiswerte entstehen aber erst zum 01.04.2010, wenn die ZKS stärker ausgelastet wird.

**5) Welches Protokoll wird bei der Kommunikation NSUITE<->ZKS verwendet? Welche Ports werden benötigt?**

NSUITE (und auch alle anderen Provider) kommunizieren mit der ZKS über das Protokoll „OSCI“. Zur Integration in vorhandene Netze (bzgl. Freigabe von Ports) kann bei uns eine separate Information angefordert werden.

**6) Welche Kartenleser und welche Signaturkarten(-anbieter) sind zu empfehlen?**

Eine aktuelle Aufstellung der freigegebenen Geräte und Signaturkartenanbieter kann bei uns angefordert werden.

## Register

### 1) Kann der Entsorger für den Erzeuger das Register führen?

Die Aussagen hierzu in der Nachweisverordnung sind nicht sehr konkret und interpretationsfähig. Das Register sollte generell an einer Stelle geführt werden und vollständig sein.

In der Praxis werden die Auffassungen der zuständigen Behörden den Handlungsspielraum vorgeben. Derzeit sind die Behörden noch vorsichtig hinsichtlich derartiger Aussagen. Wenn, dann gibt es meist nur mündliche Zusagen.

Bundesland	Zuständige Behörde	Registerführung durch Entsorger möglich	Zentrales Register Erzeuger notwendig
Baden-Württemberg	SAA	Ja	Nein

### 2) Müssen ÜNS auch im elektronischen Register geführt werden?

Ja, Sammler müssen auch die Übernahmescheine in ihr elektronisches Register einstellen. Innerhalb von 10 Tagen müssen ÜNS in Papierform ins elektronische Register eingestellt werden.

### 3) Müssen ÜNS den Sammel-BGS zugeordnet werden?

Ja. Es reicht nicht aus einfach die Nummer(n) in das Feld für Vermerke zu erfassen. Es muss eine korrekte Zuordnung erfolgen, entweder über ein Web-Portal oder über EMOS. Nur so ist sichergestellt, dass der Sammel-BGS bei der elektronischen Übertragung die notwendigen Informationen enthält.

### 4) ÜNS zu nicht gefährlichen Abfällen müssen nicht ins elektronische Register eingestellt werden. Wie unterscheidet EMOS im Falle einer integrierten Lösung diese ÜNS?

Denkbare Lösung: In der Suchliste der ÜNS ein Kennzeichen, ob der Abfall gefährlich oder nicht gefährlich ist.

### 5) Kann das e-Register über zwei Provider verteilt geführt werden?

**Sprich teils über NSUITE, teils über ZEDAL (z.B. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen)?**

Nein! Eine Registerteilung ist nicht erlaubt. Technischer Hintergrund: Auf das Postfach in der ZKS kann nur ein Provider zeitgleich zugreifen.

Eine denkbare Lösung wäre die Trennung über zwei amtliche Behördennummern (und somit zwei Postfächern). **Ob eine Zuteilung einer weiteren Behördennummer aufgrund dieser Tatsache möglich ist, bleibt fraglich!**

## ▲ Zurück zur Übersicht



## EMOS-Integration

- 1) **Wird das Gewicht für den BGS automatisch übernommen, wenn der BGS mit Arbeitsauftrag oder Wiegung verknüpft wird?**

Ja.

- 2) **Wie werden eingehende Belege (BGS) den Arbeitsaufträgen und Wiegungen zugeordnet? Erfolgt eine automatische Zuordnung des BGS zum Arbeitsauftrag?**

Denkbar wäre eine halbautomatische Zuordnung, d.h. der Anwender bekäme eine Auswahlliste passender Belege.

- 3) **Was muss getan werden, wenn die Daten aus eingehenden Belegen bisher nicht in den Stammdaten vorhanden sind?**

In diesem Fall müssen die Stammdaten erfasst werden, bevor der Beleg in EMOS benutzt werden kann. Die Originaldaten des Belegs werden in sog. historischen Feldern dargestellt.

- 4) **Muss ein EN angelegt werden, wenn ein neuer BGS eintrifft, zu dem der EN in EMOS noch nicht existiert?**

Nein, BGS können zukünftig losgelöst ohne EN existieren.

- 5) **Gibt es auch eine EMOS-ZEDAL Integration?**

Derzeit nicht.

Wenn Zeit- und Kostenfrage geklärt sind, wäre es technisch aber auf jeden Fall denkbar.

Da die Kommunikation über die ZKS für alle Provider gleich verläuft, gibt es derzeit keine technische Notwendigkeit für einen ZEDAL-Einsatz.

- 6) **Gibt es im Auftrag oder im Erzeuger eine Kennzeichnung mit wem „eANV vor dem 01.04.2010 möglich ist“?**

Derzeit ist noch unklar, ob dieses überhaupt notwendig ist.

- 7) **Wann kann ein Transport bzw. eine Entsorgung begonnen werden? Wird auf die Rückbestätigung der Behörde gewartet?**

Bislang gab es keine derartige Prüfung in EMOS.

Technisch denkbar wäre es zukünftig.

=> Weitere Details zur evtl. Umsetzung notwendig!

- 8) **Was geschieht mit Erzeugern, die eine amtl. Erzeugernummer für mehrere Adressen in den Stammdaten haben?**

Sinnvoller ist es, wenn es eine eindeutige Zuordnung gibt, andernfalls kann EMOS keine Erkennung vornehmen. BGS/EN/SN müssten somit manuell einer Adresse zugeordnet werden.

### ▲ Zurück zur Übersicht

## NSUITE

**1) Können über NSUITE auch Anlagen zu den Dokumenten versendet werden?**

Ja. Dies könnten z.B. Dokumente im PDF oder TIFF Format sein.

**2) Bei ZEDAL gibt es einen Zeitablauf bei Eingabe der PIN (für die Signatur). Ist das bei NSUITE genauso?**

Nein, bisher nicht. Es gibt genügend Zeit.

**3) Gelten die sog. Sammelerzeugernummern (z.B. CS0000000) auch als kostenpflichtige aml. Behördennummer?**

Nein! Diese Pseudonummern sind nicht kostenpflichtig.

**4) Wann kann NSUITE.web „echt“ eingesetzt werden?**

Eine verbindliche Aussage hierzu kann erst getroffen werden, wenn es bzgl. der ZKS einen zuverlässigen Zeitplan gibt.

**5) Kann zuerst NSUITE.web eingesetzt werden, um dann später auf eine EMOS-integrierte Lösung mit NSUITE.comfort umzusteigen?**

Ja, diese Möglichkeit besteht. Das Register wird in diesem Falle ohne Mehrkosten übertragen. Die Lizenzkosten für NSUITE.comfort bzw. die EMOS-Integration müssen dabei entrichtet werden.

**6) Wie lange ist man mindestens vertraglich an NSUITE gebunden?**

Die Abrechnungen erfolgen jährlich. Die Kündigung kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

**7) Besteht mit NSUITE die Möglichkeit Inhalte des Registers zu exportieren?**

Ja, bereits derzeit besteht die Möglichkeit im NSUITE.web einzelne Registerinhalte zu exportieren. Weitergehende Funktionen und auch Auswertungen sind in Planung, reihen sich aber derzeit hinten ein.

**8) Woher bekomme ich weitere Informationen zu NSUITE? Besteht die Möglichkeit einen Testzugang NSUITE.web zu bekommen?**

NSUITE bietet in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen an. Im Anschluss wird den Teilnehmern auch gern ein Testzugang eingerichtet.